



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1997

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	21. 3. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; hier: Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	362
2131	24. 3. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (ZR-Feu) . . .	362
2370	12. 3. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von Aufwendungssubventionen	364
6302	25. 3. 1997	RdErl. d. Finanzministeriums Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen im Rahmen der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit	364
912	17. 2. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien für die Überarbeitung und Prüfung von Straßenbrücken	364
912	17. 2. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Straßenbrücken aus Spannbeton; zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	364
912	17. 2. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Einbau von Kreuz-Panzerstahl-Lager bei Brücken	364
912	17. 2. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Kennzeichnung der Brückenbauwerke mit beschränkter Durchfahrtsöffnung über Straßen	364

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 3. 1997	Bek. – Berufskonsularische Vertretungen des Königreichs Schweden in der Bundesrepublik Deutschland	364
	Finanzministerium	
12. 3. 1997	RdErl. – Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten	365
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 3. 1997	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin	365
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1997	366
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 15. 3. 1997	367

I.

203030

**Fortbildung der Angehörigen
des öffentlichen Dienstes;
hier: Förderung des Studiums an den
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 3. 1997 -
II A 2 - 2.38.03 - 1/97

Mein RdErl. v. 14. 3. 1961 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird gestrichen; die Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.
3. Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 5. Die Nummern 1 und 5 gelten nicht für Angestellte, die Anspruch auf berufliche Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) haben. In diesen Fällen richtet sich die Förderung nach den §§ 41 bis 46 AFG. Diesen Angestellten wird jedoch vom 4. Semester an für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Fertigung der vorgeschriebenen häuslichen Übungsarbeiten und mit der Vorbereitung der Diplomarbeit (z.B. Besuch von Bibliotheken und Archiven) notwendig werden sowie zur Ablegung der Diplomprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) Sonderurlaub unter Wegfall der Vergütung nach § 50 Abs. 2 BAT gewährt.
4. In dem vorletzten Absatz werden die Wörter „, § 23 Abs. 2 LVO Pol“ gestrichen.
5. Die Anlage zum RdErl. d. Innenministers vom 14. 3. 1961 erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis
der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
in Nordrhein-Westfalen**

1. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Aachen
52056 Aachen, Wüllnerstr. 1,
Tel.: (0241) 80-4022
2. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Industriebezirk, Hauptanstalt Bochum
44777 Bochum, Wittener Str. 61,
Tel.: (0243) 333940

Teilanstalten:
Arnsberg
59821 Arnsberg, Königstr. 18-20,
Tel.: (02931) 878-2
Dortmund
44137 Dortmund, Königswall 44-46,
Tel.: (0231) 140292
Duisburg
47049 Duisburg, Oberstr. 4-6,
Tel.: (0203) 2832310
Hagen
58093 Hagen, Roggenkamp 10-12,
Tel.: (02331) 51654
Recklinghausen
45657 Recklinghausen, Rathausplatz 3,
Tel.: (02361) 501305/06
3. Mittelrheinische Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Bonn
53113 Bonn, Bismarckstr. 18,
Tel.: (0228) 219383
4. Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe,
Detmold
32719 Detmold, Postfach 2928,
Tel.: (05231) 711420

5. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Düsseldorf
40200 Düsseldorf, Brinckmannstr. 8,
Tel.: (0211) 899-3006/7
6. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Essen
45143 Essen, Altendorfer Str. 97-101,
Tel.: (0201) 200834
7. Verwaltungs-Akademie für Westfalen in Hagen
58093 Hagen, Roggenkamp 12,
Tel.: (02331) 53424
8. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Köln
50667 Köln, Hahnenstr. 16,
Tel.: (0221) 221-3430
9. Westfälische Verwaltungs-Akademie Münster
- Studienzweig Verwaltung -
48147 Münster, Stühmerweg 10,
Tel.: (0251) 928070
10. Westfälische Verwaltungs-Akademie Münster
- Studienzweig Betriebswirtschaft - im Hause
der IHK zu Münster
48151 Münster, Sentmaringer Weg 61,
Tel.: (0251) 707-310 u. 312
11. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Oberhausen
46017 Oberhausen, Postfach 101730,
Tel.: (0208) 200362
12. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Wuppertal im Hause der Technischen Akademie
Wuppertal e. V.
42097 Wuppertal, Postfach 100409,
Tel.: (0202) 7495-610

- MBl. NW. 1997 S. 362.

2131

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Feuereschutzes
(ZR-Feu)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 24. 3. 1997 - II C 3 - 4.52

Mein RdErl. v. 19. 5. 1995 (SMBL. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.36 erhält folgende Fassung:
 - 2.36 Geräte und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der notwendigen Fachingenieurleistungen, soweit diese Leistungen von Dritten erbracht werden.
2. In Nummer 5.4 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
 - Bei Festbetragsfinanzierung reduzieren sich die in Anlage 1 aufgeführten Beträge der Tabellen 1 und 2 um 70 v.H. der Schadenersatzleistung, die Beträge der Tabelle 3 um 80 v.H. der Schadenersatzleistung.

Beispiel für Festbetragsfinanzierung

	DM
Festbetrag für LF 16/32 Allradantrieb lt. Tabelle 1 der Anlage 1	286 000
Schadenersatzleistung im Beispielfall	
DM 100 000	
abziehender Betrag	
70 v.H. von DM 100 000	-70 000
zu bewilligender Betrag	<u>216 000</u>
3. Nach Nummer 5.5 wird folgende Nummer 5.6 eingefügt:
 - 5.6 Bei der Festbetragsfinanzierung sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- a) Für Schadenersatzleistungen von Dritten für zu ersetzende Feuerwehrfahrzeuge und -geräte gilt anstelle von Nr. 2 ANBest-G die Regelung gemäß Nummer 5.4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (ZR-Feu).
 - b) Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, kann der Zuwendungsbescheid teilweise widerrufen und die Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages zurückgefordert werden.
4. Nummer 5.6 wird Nummer 5.7 und erhält folgende Fassung:
- 5.7 Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sind aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen durch den Technischen Überwachungsdienst (TÜD) der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen - RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1984 - SMBl. NW. 2134 - abzunehmen.
5. In Nummer 6.3 wird vor der Abkürzung „VVG“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
6. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Tabelle 1

Fördergegenstände	Festbetrag in DM
Feuerwehrfahrzeuge	
Typ	DIN
1. Einsatzleitwagen ELW 1, PKW-Limousine	14507 Teil 1+2 34 000
2. Einsatzleitwagen ELW 1, Transporter	14507 Teil 1+2 40 000
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, Straßenantrieb	14530 Teil 16 60 000
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, Straßenantrieb	14503 Teil 17 115 000
5. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Straßenantrieb	14530 Teil 5 172 000
6. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Allradantrieb	14530 Teil 5 203 000
7. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Allradantrieb	14530 Teil 11 286 000
8. Löschgruppenfahrzeug LF 24 (NRW), Straßenantrieb	V 14530 Teil 10 469 000 Beladung: 14530 Teil 11
9. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, Allradantrieb	14530 Teil 22 190 000
10. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	14530 Teil 20 220 000
11. Tanklöschfahrzeug TLF 24/48, Allradantrieb	14530 Teil 21 331 000
12. Rüstwagen RW 1, Allradantrieb	14555 Teil 1+2 248 000
13. Rüstwagen RW 2, Allradantrieb	14555 Teil 1+3 343 000
14. Gerätewagen GW-G 1	14555 Teil 14 103 000
15. Gerätewagen GW-G 2	14555 Teil 13 264 000
16. Gerätewagen Atemschutz GW-A	RdErl. d. IM v. 14. 2. 1997 - II C 4-4.52 - 73 000

Fördergegenstände	Festbetrag in DM
17. Speziallastkraftwagen	RdErl. d. IM v. 14. 2. 1997 - II C 4-4.52 - 80 000
18. Drehleiter mit Korb DLK 12-9, Straßenantrieb	14701 Teil 1-3 285 000
19. Drehleiter mit Korb DLK 18-12, Straßenantrieb	14701 Teil 1-3 425 000
20. Drehleiter mit Korb DLK 23-12, Straßenantrieb	14701 Teil 1-3 628 000
21. Wechselladerfahrzeug WLF, Straßenantrieb	14505 183 000
22. Mannschaftstransportfahrzeug MTF, Straßenantrieb	14502 Teil 1+2 40 000

Tabelle 2

Feuerwehrgeräte	Festbetrag in DM
Typ	DIN
23. Tragkraftspritze TS 8/8	14410 13 000
24. Hydraulischer Spreizer SP 45-E	14751 Teil 1 5 000
25. Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA	14685 5 000

Abweichend von den o.g. Festbeträgen sind im Hinblick auf § 35 Abs. 4 Satz 1 FSHG bei Beschaffungen der nachstehend aufgeführten Feuerwehrfahrzeugtypen die folgenden Festbeträge zu bewilligen, wenn die Fahrzeuge von den Antragstellern benötigt werden, um Aufgaben in zusätzlich zugewiesenen Einsatzbereichen auf Autobahnen und sonstigen Schnellstraßen gemäß § 18 FSHG zu erfüllen.

Tabelle 3

Feuerwehrfahrzeuge	Festbetrag in DM
Typ	DIN
1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Allradantrieb	14530 Teil 11 327 000
2. Löschgruppenfahrzeug LF 24 (NRW), Straßenantrieb	V14530 Teil 10 536 000 Beladung: 14530 Teil 11
3. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, Allradantrieb	14530 Teil 22 217 000
4. Tanklöschfahrzeug TLF 24/48, Allradantrieb	14530 Teil 21 378 000
5. Rüstwagen RW 1, Allradantrieb	14555 Teil 1+2 284 000
6. Rüstwagen RW 2, Allradantrieb	14555 Teil 1+3 392 000

7. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft.

2370

**Ausstellung
von Bescheinigungen über die Weitergewährung
von Aufwendungssubventionen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 3. 1997 – IV A 1 – 2010 – 261/97

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 23. 3. 1984 – IV A 1 – 2019 – 350/84 – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

6302

**Nachrechnung
maschinell erstellter Strom-,
Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen
im Rahmen der Feststellung
der rechnerischen Richtigkeit**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 3. 1997 –
I D 3 – 0070 – 15.1

In meinem RdErl. v. 3. 12. 1970 (SMBL. NW. 6302) wird der 2. Absatz gestrichen.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

912

**Richtlinien
für die Überarbeitung und Prüfung
von Straßenbrücken**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 17. 2. 1997 –
724 – 61 – 10 (3)

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1963 (SMBL. NW. 912) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

912

**Straßenbrücken aus Spannbeton;
zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227,
Richtlinien für Bemessung und Ausführung**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 17. 2. 1997 –
724 – 61 – 13 (39)

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 6. 1966 (SMBL. NW. 912) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

912

**Einbau
von Kreuz-Panzerstahl-Lager bei Brücken**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 17. 2. 1997 –
724 – 61 – 10 (23)

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 9. 1967 (SMBL. NW. 912) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

912

**Kennzeichnung
der Brückenbauwerke
mit beschränkter Durchfahrtsöffnung
über Straßen**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 17. 2. 1997 –
724 – 14 – 50 (3)

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1968 (SMBL. NW. 912) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretungen
des Königreichs Schweden
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1997 –
A B 6 – 445 – 3 –

1. Neuordnung des Zuständigkeitsbereichs
2. Erteilung eines Exequaturs (Herr Leif H. Sjöström)

Zu 1.

Die Bundesregierung hat der Neuordnung der Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretungen des Königreichs Schweden in Hamburg sowie der Konsularabteilungen der Botschaft in Bonn und der Außenstelle der Botschaft in Berlin wie folgt zugestimmt:

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats in Hamburg hat sich auf das Bundesgebiet, mit Ausnahme des Landes Berlin sowie der Städte Köln und Bonn im Land Nordrhein-Westfalen, erweitert (vorher: Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein).

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn hat sich verringert und umfaßt nun noch die Städte Köln und Bonn im Land Nordrhein-Westfalen (vorher: Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland).

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Außenstelle der schwedischen Botschaft in Berlin hat sich ebenfalls verringert und umfaßt künftig nur noch das Land Berlin (vorher: Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Zu 2.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Hamburg ernannten Herrn Leif H. Sjöström am 24. Februar 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin sowie der Städte Köln und Bonn im Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Margareta Hegardt, am 7. März 1994 erteilte Exequatur (Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) ist erloschen.

– MBl. NW. 1997 S. 364.

Finanzministerium**Änderung
des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung
für die Bundesbeamten,
Richter im Bundesdienst und Soldaten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 3. 1997 -
B 2720 - 0.5 - IV A 4

Nach § 1 Abs. 1 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) gilt das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG) in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 10 Abs. 1 BUKG ist durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. 2. 1997 (BGBl. I S. 322) mit Wirkung zum 1. Juli 1997 wie folgt gefaßt worden:

(2) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für verheiratete Angehörige der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 28,6, der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 und R 2 24,1, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 21,4 sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 20,2 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 6,3 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des § 1 Abs. 1 des Landesumzugskostengesetzes bitte ich die Neufassung des § 10 Abs. 1 BUKG ab 1. Juli 1997 zu beachten. „Es handelt sich dabei um die Folgeänderung aus dem Wegfall des Ortszuschlags; Ersetzung durch neue Bezugsgröße. Die Höhe der Pauschvergütung bleibt unverändert.“ (Amtl. Begründung).

- MBl. NW. 1997 S. 365.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 3. 1997

Für das mit Ablauf des 31. März 1997 ausscheidende Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Klaus Behling, Bündnis 90/Die Grünen

rückt aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Frau Martina Müller
Ainkhausen 10
59757 Arnsberg

als Nachfolgerin mit Wirkung vom 1. April 1997 in die 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 21. März 1997

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

- MBl. NW. 1997 S. 365.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 4,30 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	49	gesetzlichen Regelung des Wohnungseigentumsgesetzes abweichen. – Rechte zur Benutzung eines Nachbargrundstücks können nicht zum Inhalt des Sondereigentums gemacht werden (hier: Sondernutzungsrecht an einer Fläche über einem verrohrten Wasserlauf).	
Personalnachrichten	50	OLG Hamm vom 5. Dezember 1996 – 15 W 390/96	55
Ausschreibungen	52		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StPO § 200. – Zum Umfang der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen gemäß § 200 II Satz 1 StPO. – Zur Unwirksamkeit einer Anklage zum Landgericht bei Fehlen des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen. – Ein zur Unwirksamkeit der Anklage führender Mangel kann nicht im Rahmen der Hauptverhandlung geheilt werden.	
1. ZPO §§ 727, 138 III. – Dem Rechtsnachfolger des Gläubigers – hier: Rechtsschutzversicherung – einer titulierten Forderung kann eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels auch dann erteilt werden, wenn der Schuldner den dazu vortragenen schlüssigen Tatsachen nicht entgegentritt.		OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1996 – 3 Ws 555 – 566/96	57
OLG Köln vom 4. Oktober 1996 – 20 W 37/96	52	2. EuAIÜbk Artikel 9 Satz 1; IRG § 33. – Zu der Frage, ob die Auslieferung eines Verfolgten unzulässig ist, wenn gegen ihn wegen der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Tat ein – noch nicht rechtskräftiges – Urteil eines deutschen Gerichts ergangen ist (Art. 9 Satz 1 EuAIÜk). – Zur entsprechenden Anwendung von § 33 I IRG, wenn nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung wegen der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Tat ein Urteil eines deutschen Gerichts ergangen ist, das noch nicht rechtskräftig ist. – Eine Anordnung im Sinne des § 33 IV IRG ist geboten, wenn sich aufgrund vorläufiger Beurteilung herausstellt, daß die Auslieferung im Hinblick auf noch abzuwartende Ereignisse und Verfahrensentwicklungen im Zusammenhang mit nachträglich eingetretenen und sich u. U. als geeignet erweisenden Umständen unzulässig werden kann.	
2. BGB §§ 164, 179. – Sollen Werbeanzeigen in einem Publikationsorgan fortlaufend für ein Unternehmen unter einer bestimmten Geschäftsbezeichnung geschaltet werden, kann der Vertragspartner bei Vertragsschluß mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon ausgehen, daß die Anzeigenaufträge im Namen dieses Geschäftsbetriebes erteilt werden sollen. Existiert die Unternehmung als eigene Rechtsperson nicht, so haftet der in ihrem Namen Handelnde für die Folgen des Rechtsgeschäfts in entsprechender Anwendung von § 179 I BGB persönlich. Wendet er ein, er habe in Wirklichkeit bei Auftragserteilung für eine von ihm als Gesellschaftergeschäftsführer betriebene GmbH mit einem anderslautenden Firmennamen auftreten wollen, so obliegt ihm die volle Darlegungs- und Beweislast für die Unternehmensbezogenheit der Anzeigenaufträge im Hinblick auf deren Geschäftsbetrieb.		OLG Düsseldorf vom 12. November 1996 – 4 Ausl (A) 630/96 – 192/96 III	58
OLG Köln vom 29. November 1996 – 19 U 80/96	54	Hinweise auf Neuerscheinungen	60
3. WEG § 5 IV, § 7 III, § 10 II. – Es liefe dem Ziel, das Grundbuch schlank und übersichtlich zu halten, zuwider, wenn an Stelle der globalen Bezugnahme auf die Gemeinschaftsordnung, die auch mit dem Gesetz deckungsgleiche Bestimmungen enthält, diejenigen Einzelbestimmungen zu bezeichnen und in Bezug zu nehmen wären, die von der			

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 15. 3. 1997

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Teilnahme der Schulen an der landesweiten Aktion „Treffpunkt Bad“. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 2. 1997 70

Programm „Erschließung neuer Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk“ im Jahre 1997. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 1. 1997 70

Behandlung der Menschenrechte im Unterricht. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14. 2. 1997 71

Grundschule; Richtlinien und Lehrpläne; Katholische Religionslehre; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 1. 1997 71

Bekämpfung der Jugendkriminalität. Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 4. 12. 1996 72

Fort- und Weiterbildung; Fortbildungsmaßnahme „Budgetierung von Schulmitteln“; Ergänzung für Grund- und Hauptschulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24. 2. 1997 74

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 74

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst 82

Lehrkräfte für Mittel-, Ost- und Südosteuropa 82

LINGUA B-Gruppenkurs in Großbritannien 82

Internationale Schulpartnerschaften 83

Haus- und Straßensammlung der Deutschen Umwelthilfe 1997 . . . 83

Finanzielle Förderung der Entsiegelung von Schulhofflächen 83

Leistung im Sport – Fitness im Leben 84

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1997 84

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 29. Januar 1997 85

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 31. Januar 1997 85

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 86

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – vom 14. Januar 1997 118

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Januar 1997 120

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Ruhr-Universität Bochum vom 21. Januar 1997 120

Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996 123

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Philosophie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 10. Januar 1997 136

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 139

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 18. Januar 1997 141

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 144

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach Kunst, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Kunst, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Kunst an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 144

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Chemie, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Chemie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 145

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Geschichte, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Geschichte an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 146

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Philosophie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 147

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, berufliche Fachrichtung Drucktechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 147

Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1997 148

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 16. Dezember 1996 149

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Dezember 1996 149

Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaftsingenieurwesen) vom 11. Dezember 1996 155

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Bochum vom 22. Oktober 1996 155

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996 155

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996 165

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 12. August 1996	174	Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Juli 1996	211
Sechste Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 24. Oktober 1996	182	Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 4. Februar 1997	219
Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Physikalische Technik (DPO) vom 24. Oktober 1996	182	Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21. Januar 1997	219
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Münster (DPO-Architektur) vom 31. Januar 1996	183	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät an der Universität Dortmund vom 29. Januar 1997	223
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Design an der Fachhochschule Münster (DPO-Design) vom 31. Januar 1996	189	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Münster (DPO-Elektrotechnik) vom 3. April 1996	196	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. März 1997	224
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Technik an der Fachhochschule Münster (DPO-Physikalische Technik) vom 23. Mai 1996	204	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Januar bis 5. März 1997	224
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 28. Februar 1997	227

– MBl. NW. 1997 S. 367.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569